

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung zur Neufassung der Schiffsausrüstungsverordnung und zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

A. Problem und Ziel

Der nationale Rechtsrahmen für die Anforderungen, die Zuständigkeiten und die Verfahren für zulassungspflichtige Schiffsausrüstung im harmonisierten Bereich bedarf einer Überarbeitung. Internationale und unionsrechtliche Vorgaben regeln den weit überwiegenden Teil dieses Gebiets. Als wesentliche unionsrechtliche Instrumente sind die Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146) sowie der jeweils geltende Durchführungsrechtsakt zu dieser Richtlinie maßgeblich. Die bisherige Schiffsausrüstungsverordnung wurde 2008 neu geschaffen und enthält bereits die Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU. Mittels einer geänderten Struktur soll die Neufassung die Schiffsausrüstungsverordnung jetzt noch enger an den harmonisierten Vorgaben ausrichten und die in der Praxis ausgeführten Aufgaben hinsichtlich der Verfahren und Zuständigkeiten auf nationaler Ebene eindeutig und anwenderfreundlich benennen. Daneben soll die Fortschreibung des unionsrechtlichen und nationalen Produktsicherheitsrechts, das im engen Zusammenhang mit der Schiffsausrüstung steht, in der Neufassung durch Anpassung der Terminologie Berücksichtigung finden, um sinnvolle Bezüge herzustellen.

B. Lösung

Die geltende Schiffsausrüstungsverordnung erhält im Rahmen einer Neufassung eine am EU-Recht orientierte Struktur, die die Anforderungen an Schiffsausrüstung und das Verfahren zur Feststellung des Erfüllens dieser Anforderungen für den harmonisierten Bereich unter Beibehaltung der bereits erfolgten Umsetzung regelt. Außerdem nimmt der Entwurf die durch die Neufassung erforderlichen Folgeänderungen in der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vor.

C. Alternativen

Keine. Der durch internationale und unionsrechtliche Regelungen vorgegebene Rechtsrahmen ist durch Anknüpfung an die bereits erfolgte Umsetzung zu erhalten. Ohne eine Neufassung der Verordnung bleibt es bei der bisherigen fragmentierten Struktur der Vorgaben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Neufassung entsteht kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Neufassung entstehen keine neuen oder geänderten Pflichten für die Wirtschaft. Daher entsteht kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein neuer oder geänderter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die behördlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schiffsausrüstung werden bereits ausgeführt. Es entsteht auch kein einmaliger Umstellungsaufwand, da der Entwurf keine neuen Verfahren einführt.

F. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten durch die Neufassung zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr

Verordnung zur Neufassung der Schiffsausrüstungsverordnung und zur Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Das Bundesministerium für Verkehr verordnet aufgrund

- des § 7a Absatz 3 und 4 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
- des § 36 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, und
- des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist:

Artikel 1

Schiffsausrüstungsverordnung

(SchAusrV)¹⁾

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständige Behörde

Abschnitt 2

Anforderungen an Schiffsausrüstung für die Bereitstellung auf dem Markt

- § 4 Anforderungen an Schiffsausrüstung

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates. Die Verordnung ersetzt die Schiffsausrüstungsverordnung vom 01. Oktober 2008.

- § 5 Voraussetzungen für das Ausstellen von Schiffsausrüstung ohne Zulassung
- § 6 Ausnahmen aufgrund technischer Neuerungen
- § 7 Ausnahmen zu Versuchs- oder Erprobungszwecken
- § 8 Ausnahmen für Häfen außerhalb der Europäischen Union
- § 9 Ausnahmen für nicht verfügbare Ausrüstung

A b s c h n i t t 3

K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s v e r f a h r e n n a c h d e r R i c h t l i n i e 2 0 1 4 / 9 0 / E U

- § 10 EU-Konformitätsbewertungsverfahren
- § 11 EU-Konformitätserklärung
- § 12 Steuerrad-Kennzeichen
- § 13 Elektronische Kennzeichnung

A b s c h n i t t 4

K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s s t e l l e n

U n t e r a b s c h n i t t 1

A n f o r d e r u n g e n a n K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g s s t e l l e n n a c h d e r R i c h t l i n i e 2 0 1 4 / 9 0 / E U

- § 14 Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung
- § 15 Anforderungen an die organisatorische und personelle Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle
- § 16 Anforderungen an die Ausstattung der Konformitätsbewertungsstelle
- § 17 Anforderungen an das Fachpersonal der Konformitätsbewertungsstelle

U n t e r a b s c h n i t t 2

B e f u g n i s e r t e i l u n g u n d N o t i f i z i e r u n g

- § 18 Antrag auf Erteilung der Befugnis
- § 19 Erteilung der Befugnis
- § 20 Änderung einer erteilten Befugnis

U n t e r a b s c h n i t t 3

A n f o r d e r u n g e n h i n s i c h t l i c h d e r D u r c h f ü h r u n g d e r K o n f o r m i t ä t s b e w e r t u n g

- § 21 Pflichten der Konformitätsbewertungsstelle
- § 22 Zweigunternehmen und Vergabe von Unteraufträgen

A b s c h n i t t 5

B e f u g n i s e r t e i l e n d e u n d n o t i f i z i e r e n d e B e h ö r d e f ü r

Konformitätsbewertungsstellen im Anwendungsbereich der
Richtlinie 2014/90/EU

- § 23 Zuständigkeit und Aufgaben
- § 24 Anforderungen an die Befugnis erteilende und notifizierende Behörde
- § 25 Befugnisse der Befugnis erteilenden und notifizierenden Behörde

Abschnitt 6

Pflichten der Wirtschaftsakteure für Schiffsausrüstung nach §
1 Absatz 1 Nummer 2

- § 26 Pflichten des Herstellers
- § 27 Bevollmächtigter für die Europäische Union
- § 28 Sonstige Wirtschaftsakteure

Abschnitt 7

Marktüberwachung

- § 29 Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung
- § 30 Formale Nichtkonformität
- § 31 Veröffentlichung und Weiterleitung von Informationen
- § 32 EU-Schutzklauselverfahren

Abschnitt 8

Überwachung der Nutzung

- § 33 Schiffsbezogene Überwachung
- § 34 Einflaggung
- § 35 Datenschutzrechtliche Regelungen

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

- § 36 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Anforderungen an Schiffsausrüstung und das Verfahren zur Feststellung des Erfüllens der Anforderungen an Schiffsausrüstung,

1. mit der ein Schiff unter deutscher Flagge nach internationalen Instrumenten ausgestattet oder auszustatten ist oder
2. die in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt wird und einer Zulassungspflicht nach der Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU unterliegt.

(2) Ausstattungspflichten eines Schiffes unter deutscher Flagge nach internationalen Instrumenten, insbesondere nach der Schiffssicherheitsverordnung, bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Akkreditierung“ eine Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der Fassung vom 20. Juni 2019;
2. „Ausstellen“ das Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung;
3. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Schiffsausrüstung zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
4. „Berufsgenossenschaft“ die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation;
5. „Bestimmungsgemäße Verwendung“ die Verwendung, für die Schiffsausrüstung im Rahmen der verbindlichen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen der jeweils geltenden Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 nach den Angaben derjenigen Person, die es in Verkehr bringt, vorgesehen ist oder die übliche Verwendung, die sich aus der Bauart und der Ausführung der Schiffsausrüstung ergibt;
6. „Bevollmächtigter“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
7. „Einführer“ jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die Schiffsausrüstung aus einem Drittstaat in Verkehr bringt;
8. „EU-Konformitätserklärung“ eine vom Hersteller entsprechend Artikel 16 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 ausgestellte Erklärung;
9. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Schiffsausrüstung auf dem Markt bereitstellt, außer dem Hersteller oder dem Einführer;
10. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person, die Schiffsausrüstung herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und diese Ausrüstung unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet;
11. „Internationale Instrumente“ die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen und in Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 genannten Übereinkommen sowie die

dazugehörigen verbindlichen Protokolle und Codes in den jeweils geltenden Fassungen, die in Kraft getreten sind, einschließlich der Entschlüssen und Rundschreiben zur Umsetzung dieser Übereinkommen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Prüfnormen nach Nummer 19;

12. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung von Schiffsausrüstung auf dem Markt;
13. „Konformitätsbewertung“ das von den notifizierten Stellen nach Artikel 15 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 durchgeführte Verfahren zur Bewertung, ob Schiffsausrüstung die in der Richtlinie 2014/90/EU festgelegten Anforderungen erfüllt;
14. „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
15. „Markt“ der deutsche Markt;
16. „Nationale Akkreditierungsstelle“ die nationale Akkreditierungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in der Fassung vom 20. Juni 2019;
17. „Notifizierte Stelle“ eine in Deutschland nach § 19 Absatz 1 der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union notifizierte deutsche Konformitätsbewertungsstelle oder eine entsprechend notifizierte Stelle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die das Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 einschließlich Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt;
18. „Produkt“ ein Gegenstand der Schiffsausrüstung;
19. „Prüfnorm“ eine Prüfnorm für Schiffsausrüstung, die von folgenden Organisationen oder Einrichtungen festgelegt wurden:
 - a) dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI),
 - b) dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec),
 - c) dem Europäischen Komitee für Normung (CEN),
 - d) den in den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung, denen die Europäische Union beigetreten ist, anerkannten Regelungsbehörden,
 - e) der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC),
 - f) der Internationalen Fernmelde-Union (ITU),
 - g) der Internationalen Organisation für Normung (ISO),
 - h) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO),
 - i) der Kommission nach Artikel 8 und 27 Absatz 6 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021;
20. „Risiko“ die Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des möglichen Schadens;

21. „Schiff“ ein Wasserfahrzeug unter deutscher Flagge, das unter den Anwendungsbereich der internationalen Instrumente nach Nummer 11 fällt oder einer gesonderten nationalen Ausrüstungspflicht unterliegt und das seewärts einer der Grenzen der Seefahrt im Sinne des § 1 der Flaggenrechtsverordnung eingesetzt werden soll mit Ausnahme von Binnenschiffen, wobei im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 dem dortigen „Endnutzer“ das „Schiff“ entspricht;
22. „Schiffsausrüstung“ zulassungspflichtige Anlagen, Instrumente und Geräte für den Schiffsbetrieb, die § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterfallen;
23. „Schiffseigentümer“ jede natürliche oder juristische Person, die nach § 9 Absatz 1 des Schiffssicherheitsgesetzes verantwortlich für den Betrieb eines Schiffes ist;
24. „Steuerrad-Kennzeichen“ das in Artikel 9 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 beschriebene symbolisierte Steuerrad als Konformitätskennzeichen oder die entsprechende elektronische Kennzeichnung nach Artikel 11 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021;
25. „Vorhersehbare Verwendung“ die Verwendung von Schiffsausrüstung in einer Weise, die von derjenigen Person, die sie in Verkehr bringt, nicht vorgesehen, jedoch nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist;
26. „Wirtschaftsakteur“ die in Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 genannten natürlichen und juristischen Personen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung auf dem Markt oder der Inbetriebnahme von Schiffsausrüstung nach den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union nach Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 unterliegen;
27. „Zulassung“ der erfolgreiche Abschluss eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen, der einem Wirtschaftsakteur das Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung erlaubt und den Hersteller zur Ausstellung der Konformitätserklärung verpflichtet.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist die zuständige Behörde für die Aufgaben aus § 23, § 29, § 31, § 32 sowie im Fall von nautischen Systemen, Anlagen, Instrumenten und Geräten sowie Funkanlagen für die Aufgaben aus § 8, § 9 und § 33 Absatz 2.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist die zuständige Behörde für die Aufgaben aus § 6 Absatz 1 bis 4, § 7 Absatz 1 bis 4 sowie aus § 8 und § 9, soweit nicht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Absatz 1 zuständig ist.

Abschnitt 2

Anforderungen an Schiffsausrüstung für die Bereitstellung auf dem Markt

§ 4

Anforderungen an Schiffsausrüstung

(1) Ein Wirtschaftsakteur darf Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn diese im Zeitpunkt der Bereitstellung

1. den Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie den Prüfnormen der zum Zeitpunkt der Bereitstellung geltenden Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU entspricht,
2. ein ordnungsgemäßes EU-Konformitätsbewertungsverfahren nach § 10 durchlaufen hat und die notwendigen und gültigen Konformitätsbescheinigungen vorhanden sind,
3. mit einem Steuerrad-Kennzeichen nach § 12 oder einer elektronischen Kennzeichnung nach § 13 versehen ist und die übrigen Kennzeichnungspflichten dieser Verordnung erfüllt,
4. über eine bezogen auf die jeweilige Schiffsausrüstung aktuelle und durch den Hersteller korrekt ausgestellte EU-Konformitätserklärung nach § 11 verfügt und
5. mit allen erforderlichen Anleitungen und Informationen nach § 26 Absatz 4 ausgestattet ist und der Hersteller die in Anhang II Abschnitt I Nummer 3 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 im Fall einer Baumusterprüfung und Abschnitt V Nummer 2 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 im Fall einer Einzelprüfung genannten zugehörigen technischen Unterlagen vollständig erstellt hat und diese aufbewahrt und bereithält.

(2) Ein Bereitstellen auf dem Markt ist ausgeschlossen, wenn mit der Schiffsausrüstung bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung ein Risiko für die Seeverkehrsicherheit, die Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist.

§ 5

Voraussetzungen für das Ausstellen von Schiffsausrüstung ohne Zulassung

(1) Eine natürliche oder juristische Person darf nicht zugelassene Schiffsausrüstung, die einer Zulassungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterliegt, nur dann zu Zwecken der Werbung ausstellen, wenn sie deutlich darauf hinweist, dass die Schiffsausrüstung mit den Anforderungen nach § 4 noch nicht vollständig übereinstimmt und erst erworben werden kann, wenn die erforderliche Übereinstimmung hergestellt ist.

(2) Beim Ausstellen solcher Schiffsausrüstung hat der Aussteller die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Seeverkehrsicherheit, der Gesundheit und der Umwelt zu treffen.

§ 6

Ausnahmen aufgrund technischer Neuerungen

(1) Die Berufsgenossenschaft kann die Ausstattung eines Schiffes mit nicht zugelassener Ausrüstung, die über technische Neuerungen verfügt, auf Antrag ausnahmsweise genehmigen, wenn

1. es sich um zulassungspflichtige Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 handelt,
2. die Schiffsausrüstung über technische Neuerungen verfügt, für die es noch kein Zulassungsverfahren gibt und
3. die Schiffsausrüstung gleichwertig zu zulassungspflichtiger Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 ist.

(2) Vor Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 hat die Berufsgenossenschaft die Gleichwertigkeit anhand von Versuchen oder auf andere Art und Weise festzustellen. Sie hat eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit zu zulassungspflichtiger Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 auszustellen. Diese ist an Bord mitzuführen.

(3) Im Falle von Funk- oder Navigationsausrüstung hat die Berufsgenossenschaft vor Erteilen der Genehmigung nach Absatz 1 das Einvernehmen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie einzuholen.

(4) Nach Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 hat die Berufsgenossenschaft unverzüglich die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu unterrichten und die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens mitzuteilen, das der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zugrunde liegt.

§ 7

Ausnahmen zu Versuchs- oder Erprobungszwecken

(1) Die Berufsgenossenschaft kann die Ausstattung eines Schiffes mit nicht zugelassener Schiffsausrüstung zu Versuchs- oder Erprobungszwecken auf Antrag ausnahmsweise genehmigen, wenn diese keine zugelassene Schiffsausrüstung ersetzt, sondern sich zusätzlich an Bord befindet.

(2) Die Berufsgenossenschaft hat die Genehmigung auf den von ihr für die Versuche oder Erprobungen für notwendig erachteten Zeitraum zu befristen.

(3) Für die Schiffsausrüstung nach Absatz 1 hat die Berufsgenossenschaft eine Bescheinigung auszustellen, die ständig an Bord aufzubewahren ist. Sie muss den Zeitraum der Befristung nennen und kann Einschränkungen oder Bestimmungen zur Verwendung beinhalten.

(4) Im Falle von Funk- oder Navigationsausrüstung hat die Berufsgenossenschaft vor einer Genehmigung nach Absatz 1 das Einvernehmen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie einzuholen.

§ 8

Ausnahmen für Häfen außerhalb der Europäischen Union

(1) Muss Schiffsausrüstung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union ersetzt werden, so kann die nach § 3 zuständige Behörde die Ausstattung des Schiffs mit anderer Schiffsausrüstung ausnahmsweise genehmigen, wenn

1. es aus Zeit- und Kostengründen nicht möglich ist, das Schiff mit Ausrüstung auszustatten, die das Steuerrad-Kennzeichen trägt,
2. der Schiffsausrüstung ein Dokument beiliegt, in dem von einem Mitgliedstaat der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Vertragspartei der internationalen Übereinkommen ist, die Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bescheinigt wird und
3. der Schiffseigentümer die Berufsgenossenschaft von Art und Merkmalen der Schiffsausrüstung unverzüglich in Kenntnis setzt.

(2) Der Schiffseigentümer hat unverzüglich sicherzustellen, dass die Schiffsausrüstung nebst ihren Prüfunterlagen den Anforderungen nach § 4 entspricht.

§ 9

Ausnahmen für nicht verfügbare Ausrüstung

(1) Ist eine bestimmte Schiffsausrüstung, die § 1 Absatz 1 Nummer 2 unterliegt, mit Steuerrad-Kennzeichen auf dem Markt nicht verfügbar, kann die zuständige Behörde die Ausrüstung eines Schiffes mit anderer Schiffsausrüstung zulassen, wenn die Ausrüstung den Anforderungen nach § 4 weitestgehend entspricht.

(2) Für Schiffsausrüstung nach Absatz 1 stellt die zuständige Behörde eine vorläufige Zulassungsbescheinigung mit folgenden Informationen aus:

1. die Angabe der mit dem Steuerrad-Kennzeichen versehenen Ausrüstung, die ersetzt werden soll,
2. der Hinweis darauf, dass die mit dem Steuerrad-Kennzeichen versehene Ausrüstung auf dem Markt nicht verfügbar ist,
3. die Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen, anhand derer die Ausrüstung zugelassen wurde, und
4. die zugrunde gelegten Prüfnormen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Europäische Kommission über die Ausstellung der vorläufigen Zulassungsbescheinigung nach Absatz 1 zu unterrichten.

Abschnitt 3

Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 2014/90/EU

§ 10

EU-Konformitätsbewertungsverfahren

(1) Ein Wirtschaftsakteur darf nur Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 in Verkehr bringen, die zuvor ein EU-Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 sowie der jeweils geltenden Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU mit dem Nachweis der Konformität mit den Anforderungen der internationalen Vorgaben hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung durchlaufen hat.

(2) Das Konformitätsbewertungsverfahren ist durchzuführen

1. von einer durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie notifizierte Konformitätsbewertungsstelle oder
2. von einer notifizierte Konformitätsbewertungsstelle eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union.

(3) Notifizierte Konformitätsbewertungsstellen müssen sicherstellen, dass die für die Konformitätsbewertung eingesetzten Prüflabore den Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2017² hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien entsprechen.

(4) Eine vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie notifizierte Konformitätsbewertungsstelle kann wählen, in welcher der Amtssprachen der Europäischen Union das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wird. Wenn der Hersteller dies verlangt, ist das Konformitätsbewertungsverfahren einschließlich der Audits für sein Produkt nach dessen Wahl zumindest auch auf Deutsch oder Englisch durchzuführen. Die dafür anzufertigenden Aufzeichnungen, Zertifikate, Bescheinigungen und Erklärungen sowie der Schriftverkehr sind in Deutsch oder Englisch abzufassen.

(5) Eine vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie notifizierte Stelle hat diesem auf Verlangen alle Aufzeichnungen und Zertifikate in deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 11

EU-Konformitätserklärung

(1) Vor dem Inverkehrbringen von Schiffsausrüstung hat der Hersteller nach der Zulassung eine EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhanges III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über

² Die DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der DIN Media GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82) auszustellen.

(2) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung und die Pflichten nach § 26.

(3) Der Hersteller muss der Schiffsausrüstung eine Kopie der für diese geltenden EU-Konformitätserklärung beifügen. Die Erklärung muss in einer vom Flaggenstaat zugelassenen Sprache und, wenn diese nicht Deutsch ist, zumindest auch in Englisch verfasst sein. Der Schiffseigentümer hat diese Kopie an Bord aufzubewahren, solange sich die Schiffsausrüstung auf dem Schiff befindet.

(4) Der Hersteller muss der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle, und, soweit nach anderen Vorschriften erforderlich, weiteren Stellen, die das EU-Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt haben, eine Kopie der EU-Konformitätserklärung zur Verfügung stellen. Der Hersteller hat die ausgestellten Konformitätserklärungen an die Europäische Kommission für die Datenbank nach Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2014/90/EU weiterzuleiten.

§ 12

Steuerrad-Kennzeichen

(1) Der Hersteller muss die nach § 10 Absatz 1 zugelassene Ausrüstung mit dem Steuerrad-Kennzeichen nach Anhang I der Richtlinie 2014/90/EU nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 versehen. Das Steuerrad-Kennzeichen ist spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette anzubringen. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt, hat der Hersteller es auf der Verpackung und den Begleitunterlagen anzubringen.

(2) Zusätzlich zu dem Steuerrad-Kennzeichen sind die Kennnummer der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle, wenn diese bei der Produktionskontrolle mitwirkt, sowie das Jahr anzugeben, in dem das Steuerrad-Kennzeichen angebracht wurde. Die Kennnummer ist entweder von der notifizierten Konformitätsbewertungsstelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Hersteller oder dessen Bevollmächtigten anzubringen.

§ 13

Elektronische Kennzeichnung

(1) Für Schiffsausrüstung, die die Europäische Kommission aufgrund des Artikels 11 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 37 der Richtlinie 2014/90/EU durch Rechtsakt festgelegt hat, kann der Hersteller das Steuerrad-Kennzeichen durch eine elektronische Kennzeichnung in geeigneter sicherer und dauerhafter Form ersetzen oder ergänzen. Soweit die elektronische Kennzeichnung das Steuerrad-Kennzeichen ersetzt, muss diese die in § 12 Absatz 2 Satz 1 genannten Informationen entsprechend enthalten.

(2) Die elektronische Kennzeichnung muss den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 in der Fassung vom 19. April 2018 entsprechen.

Abschnitt 4

Konformitätsbewertungsstellen

Unterabschnitt 1

Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen nach der Richtlinie 2014/90/EU

§ 14

Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung

(1) Eine Konformitätsbewertungsstelle als notifizierte Stelle im Sinne der Richtlinie 2014/90/EU muss

1. nach deutschem oder europäischem Recht gegründet und nach deutschem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet oder
2. eine deutsche Behörde sein.

(2) Eine Konformitätsbewertungsstelle nach Absatz 1 Nummer 1 muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen abdeckt.

(3) Eine Konformitätsbewertungsstelle muss die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2012 hinsichtlich der Grundsätze für die Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen erfüllen.

§ 15

Anforderungen an die organisatorische und personelle Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle muss unabhängig sein. Sie darf zu der Organisation oder der Schiffsausrüstung, die sie bewertet, in keinerlei Verbindung stehen. Stellen, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehören und die Schiffsausrüstung bewerten, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Gebrauch oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesen Verbänden vertreten werden, gelten als unabhängig im Sinne des Satzes 1, sofern sie nachweisen können, dass sich aus dieser Verbandsmitgliedschaft keine Interessenkonflikte im Hinblick auf ihre Konformitätsbewertungstätigkeiten ergeben.

(2) Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, die ihrer obersten Leitungsebene und die ihres Konformitätsbewertungspersonals sicherzustellen. Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Konformitätsbewertungspersonals darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Konformitätsbewertungen oder nach deren Ergebnissen richten.

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Personal dürfen weder Konstrukteur,

Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Schiffsausrüstung noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dies schließt weder die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogener Schiffsausrüstung, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle erforderlich sind, noch die Verwendung solcher Schiffsausrüstung zum persönlichen Gebrauch aus.

(4) Die Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und das für die Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Personal dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung oder Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Produkte beteiligt sein, noch dürfen sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere für Beratungsdienstleistungen.

(5) Die Konformitätsbewertungsstelle hat zu gewährleisten, dass Tätigkeiten ihrer Zweigunternehmen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Konformitätsbewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

(6) Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Konformitätsbewertungstätigkeiten mit der erforderlichen fachlichen Kompetenz nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 in dem Bereich, für den sie zugelassen ist, durchzuführen. Sie darf keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, durch Dritte ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder auf die Ergebnisse ihrer Konformitätsbewertung auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Konformitätsbewertung haben.

§ 16

Anforderungen an die Ausstattung der Konformitätsbewertungsstelle

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle muss für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Kategorie von Schiffsausrüstung, für die sie einen Antrag auf Notifizierung nach § 18 gestellt hat, über Folgendes verfügen:

1. das erforderliche Fachpersonal,
2. Beschreibungen von Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, um die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherzustellen,
3. angemessene Regelungen und Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Konformitätsbewertungsstelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird und
4. Verfahren zur Berücksichtigung der Größe eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, der Struktur des Unternehmens, des Grades an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder eine Serienproduktion handelt.

(2) Die Konformitätsbewertungsstelle muss über die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben, die mit der Konformitätsbewertung verbunden sind, verfügen.

§ 17

Anforderungen an das Fachpersonal der Konformitätsbewertungsstelle

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle hat sicherzustellen, dass das für die Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten zuständige Fachpersonal

1. eine Fach- und Berufsausbildung besitzt, die es für die jeweilige Konformitätsbewertungstätigkeiten befähigt, für die die Konformitätsbewertungsstelle einen Antrag auf Notifizierung nach § 18 gestellt hat, und für die es zuständig ist,
2. über Kenntnis der Schiffsausrüstung und der Konformitätsbewertungsverfahren verfügt,
3. die Befugnis besitzt, solche Konformitätsbewertungen durchzuführen,
4. Kenntnisse und Verständnis der wesentlichen Anforderungen, der geltenden harmonisierten Normen und der betreffenden Bestimmungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Durchführungsvorschriften besitzt und
5. die Fähigkeit zur Erstellung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten als Nachweis für durchgeführte Konformitätsbewertungen hat.

(2) Das Fachpersonal der Konformitätsbewertungsstelle darf die ihm im Rahmen einer Konformitätsbewertung bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Konformitätsbewertungsstelle oder eines Dritten liegt, auch nach Beendigung der Tätigkeit, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen.

Unterabschnitt 2

Befugniserteilung und Notifizierung

§ 18

Antrag auf Erteilung der Befugnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Befugnis, als deutsche notifizierte Stelle zur Durchführung von EU-Konformitätsbewertungsverfahren nach § 10 tätig zu werden, ist an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu richten. Dem Antrag ist folgendes beizufügen:

1. eine Beschreibung der vorgesehenen Konformitätsbewertungstätigkeiten,
2. eine Beschreibung der Konformitätsbewertungsmodule,
3. eine Auflistung der Schiffsausrüstung, für die der Antragsteller die Kompetenz beansprucht und die Befugniserteilung beantragt,
4. ein Nachweis über die Rechtspersönlichkeit der Stelle nach § 14 Absatz 1 Nummer 1,
5. ein Nachweis über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Absatz 2,

6. ein Nachweis über das Vorliegen der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17065:2012,
7. ein Nachweis über das Vorliegen der sachlichen und personellen Unabhängigkeit nach § 15,
8. ein Nachweis über das Vorliegen der Anforderungen an die Ausstattung der Konformitätsbewertungsstelle nach § 16 und
9. ein Nachweis über das Vorliegen der Anforderungen an die Befähigung und Fachkompetenz des Personals nach § 17.

(2) Soweit es sich um den Antrag einer Behörde nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 handelt, sind die Nachweise nach Absatz 1 Nummer 5 nicht erforderlich.

(3) Kann eine einschlägige Akkreditierungsurkunde, die von der nationalen Akkreditierungsstelle ausgestellt wurde, vorgelegt werden, entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, welche Unterlagen nach Absatz 1 dem Antrag beizufügen sind.

§ 19

Erteilung der Befugnis

(1) Hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie festgestellt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle für Schiffsausrüstung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderungen nach §§ 14 bis 17 für ihre Notifizierung erfüllt, so hat es dieser die Befugnis zu erteilen, Konformitätsbewertungsaufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen.

(2) Neben der Überprüfung der eingereichten Unterlagen setzt die Feststellung in der Regel eine vorherige Begutachtung des Antragstellers durch ein Audit vor Ort in dessen Räumlichkeiten voraus. Im Fall einer Erteilung einer Befugnis nach Absatz 1 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Konformitätsbewertungsstelle unter Vorlage der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde der zu notifizierenden Konformitätsbewertungsstelle mit Hilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments der Europäischen Kommission zu notifizieren.

(3) Die Befugnis ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass weder die Europäische Kommission noch ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union innerhalb folgender Fristen Einwände erheben:

1. innerhalb von zwei Wochen nach der Notifizierung, wenn eine Akkreditierungsurkunde nach § 18 Absatz 3 vorliegt, oder
2. innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, wenn keine Akkreditierungsurkunde nach § 18 Absatz 3 vorliegt.

(4) Die Befugnis kann unter weiteren Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie meldet der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede später eintretende Änderung der Notifizierung.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat der Europäischen Kommission auf Verlangen sämtliche Auskünfte über die Grundlage für die Notifizierung und über die Erhaltung der Kompetenz der betreffenden Stelle zu erteilen.

§ 20

Änderung einer erteilten Befugnis

(1) Wenn das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie feststellt oder darüber unterrichtet wird, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in §§ 14 bis 17 genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, hat es die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Insbesondere kann es die Befugnis und die Notifizierung mit Auflagen versehen, aussetzen, einschränken oder widerrufen. Über die getroffenen Maßnahmen hat es unverzüglich die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterrichten.

(2) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der erteilten Befugnis und der Notifizierung oder wenn die Konformitätsbewertungsstelle ihre Tätigkeit einstellt, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Bereithaltung der Akten zu gewährleisten und gegebenenfalls deren Fortführung durch eine andere Konformitätsbewertungsstelle zu ermöglichen.

Unterabschnitt 3

Anforderungen hinsichtlich der Durchführung der Konformitätsbewertung

§ 21

Pflichten der Konformitätsbewertungsstelle

(1) Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Konformitätsbewertung für Schiffsausrüstung im Einklang mit den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 15 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 unter Berücksichtigung der geltenden Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU durchzuführen.

(2) Im Falle einer EG-Baumusterprüfung (Modul B) ist eine der nachfolgenden zusätzlichen Prüfungen erforderlich, bevor die Schiffsausrüstung in Verkehr gebracht werden kann:

1. Qualitätssicherung Produktion (Modul D),
2. Qualitätssicherung Produkt (Modul E) oder
3. Prüfung der Produkte (Modul F).

Wird die Schiffsausrüstung in Einzelanfertigung oder in kleinen Mengen und nicht in Serie oder nicht in Massenfertigungen hergestellt, so kann das Konformitätsbewertungsverfahren in einer EG-Einzelprüfung bestehen (Modul G).

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle hat ihre ausgestellten Konformitätsbescheinigungen der Europäischen Kommission für deren Datenbank im Sinne des Artikels 35 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 bereitzustellen.

(4) Stellt die Konformitätsbewertungsstelle fest, dass ein Hersteller die in § 26 festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat, hat sie den Hersteller aufzufordern, unverzüglich

erforderliche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und darf keine Konformitätsbescheinigung ausstellen.

(5) Hat die Konformitätsbewertungsstelle bereits eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und stellt sie im Rahmen der Überwachung der Konformität fest, dass die Schiffsausrüstung die Anforderungen nicht mehr erfüllt, hat sie den Hersteller aufzufordern, unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen, hat die Konformitätsbewertungsstelle alle betreffenden Konformitätsbescheinigungen auszusetzen, einzuschränken oder mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückzuziehen.

(6) Die Konformitätsbewertungsstelle für Schiffsausrüstung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 hat in der Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen, die im Rahmen der Richtlinie 2014/90/EU geschaffen wurde, mitzuwirken oder muss sich dort vertreten lassen. Die Konformitätsbewertungsstelle hat dafür zu sorgen, dass ihr Fachpersonal über die Aktivitäten informiert wird. Die Konformitätsbewertungsstelle hat die von der Koordinierungsgruppe erarbeiteten Verwaltungsentscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinien anzuwenden.

(7) Die Konformitätsbewertungsstelle hat dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Folgendes zu melden

1. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung,
2. alle Umstände, die Folgen für die der Konformitätsbewertungsstelle nach § 19 erteilten Befugnis und Notifizierung haben,
3. jedes Auskunftersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von Marktüberwachungsbehörden erhalten hat,
4. auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und der Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat.

Im Falle des Satz 1 Nummer 2 hat die Konformitätsbewertungsstelle wesentliche Änderungen der Verfahren, nach denen die Konformitätsbewertung durchgeführt wird, vor Anwendung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen. Soweit das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, gilt diese als genehmigt.

(8) Die Konformitätsbewertungsstelle hat zu übermitteln

1. der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Verlangen einschlägige Informationen über negative und positive Ergebnisse von Konformitätsbewertungen und
2. den übrigen Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungen für dieselbe Schiffsausrüstung erstellen, Informationen über negative und auf Verlangen auch über positive Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

§ 22

Zweigunternehmen und Vergabe von Unteraufträgen

(1) Vergibt die Konformitätsbewertungsstelle bestimmte mit der Konformitätsbewertung verbundene Aufgaben an Unterauftragnehmer oder überträgt sie diese Aufgaben einem Zweigunternehmen, hat sie sicherzustellen, dass der Unterauftragnehmer oder das Zweigunternehmen die Anforderungen nach §§ 14 bis 17 erfüllt und hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie darüber zu unterrichten. Die Konformitätsbewertungsstelle ist verantwortlich für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Zweigunternehmen ausgeführt werden.

(2) Arbeiten dürfen nur dann an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einem Zweigunternehmen übertragen werden, wenn der Hersteller dem zustimmt.

(3) Die Konformitätsbewertungsstelle hat die Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder des Zweigunternehmens und über die von ihm nach der Richtlinie 2014/90/EU ausgeführten Arbeiten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf Verlangen vorzulegen.

A b s c h n i t t 5

Befugnis erteilende und notifizierende Behörde für Konformitätsbewertungsstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU

§ 23

Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat Konformitätsbewertungsstellen auf Antrag die Befugnis zu erteilen, bestimmte Konformitätsbewertungstätigkeiten im Rahmen der Richtlinie 2014/90/EU für Schiffsausrüstung im Sinne des § 4 Absatz 1 durchzuführen.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat als notifizierende Behörde die Notifizierung von solchen Konformitätsbewertungsstellen durchzuführen, denen es eine Befugnis im Sinne des Absatzes 1 erteilt hat. Es hat bei Schiffsausrüstung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Europäische Kommission über das Verfahren zur Bewertung und Erteilung der Befugnis sowie zur Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und zur Überprüfung solcher Stellen sowie über diesbezügliche Änderungen zu unterrichten.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Konformitätsbewertungsstellen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen und der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu überprüfen. Es hat die notifizierten Konformitätsbewertungsstellen mindestens alle zwei Jahre auf Einhaltung der Verpflichtungen aus den §§ 14 bis 17 und den §§ 21 bis 22 zu überprüfen und die notwendigen Anordnungen zur Beseitigung festgestellter Mängel oder zur Verhütung künftiger Verstöße zu treffen. Die Überwachung hat sich auch auf von den Konformitätsbewertungsstellen beauftragte Zweigunternehmen und Unterauftragnehmer zu erstrecken. Überprüfungen und Überwachungen beinhalten eine Begutachtung durch ein Audit vor Ort in den Räumlichkeiten der Konformitätsbewertungsstelle. Eine ausschließliche Dokumentenprüfung ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie darf die im Rahmen der Befugniserteilung und der Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen gewonnenen Informationen in nicht personenbezogener Form auch für Zwecke der Marktüberwachung verwenden.

§ 24

Anforderungen an die Befugnis erteilende und notifizierende Behörde

(1) Von Seiten der notifizierenden Stelle des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie darf es nicht zu Interessenkonflikten mit den Konformitätsbewertungsstellen kommen. Insbesondere darf die notifizierende Stelle im Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie weder Tätigkeiten, die Konformitätsbewertungsstellen durchführen, noch Beratungsleistungen auf einer gewerblichen oder wettbewerblichen Basis anbieten oder erbringen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat durch Organisation und Arbeitsweise Objektivität und Unparteilichkeit bei der Ausübung seiner Tätigkeiten in Bezug auf die Befugniserteilung und Notifizierung zu gewährleisten. Die Vertraulichkeit der erlangten Informationen ist sicherzustellen.

(2) Die Beschäftigten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, die die Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle durchgeführt haben, dürfen nicht mit der Entscheidung über die Befugniserteilung betraut werden.

§ 25

Befugnisse der Befugnis erteilenden und notifizierenden Behörde

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann von den Konformitätsbewertungsstellen die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Befugnis erteilende und notifizierende Behörde und die zur Erfüllung seiner anschließenden Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle erforderlich ist. Es kann insbesondere die Vorlage der der Konformitätsbewertung zugrunde liegenden, auch elektronischen Unterlagen verlangen.

A b s c h n i t t 6

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e f ü r S c h i f f s a u s r ü s - t u n g n a c h § 1 A b s a t z 1 N u m m e r 2

§ 26

P f l i c h t e n d e s H e r s t e l l e r s

(1) Der Hersteller hat die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen sowie alle weiteren erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts mindestens zehn Jahre lang nach Anbringung des Steuerrad-Kennzeichens nach § 12 Absatz 1 Satz 1 aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsdauer nicht kürzer sein darf als die erwartete Lebensdauer der Schiffsausrüstung.

(2) Der Hersteller hat bei Serienfertigung die durchgängige Konformität der Produkte mit den Vorgaben des § 4 Absatz 1 zu gewährleisten. Änderungen am Entwurf der Schiffsausrüstung oder an ihren Merkmalen sowie Änderungen der Anforderungen der internationalen Vorgaben, anhand derer die Konformität von Schiffsausrüstung erklärt wird, sind zu berücksichtigen. Die notifizierte Konformitätsbewertungsstelle entscheidet, ob die Änderung der Anforderungen die erneute Durchführung einer Konformitätsbewertung erforderlich macht.

(3) Der Hersteller hat seine Produkte zur Identifikation mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder auf andere Weise zu kennzeichnen und seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift auf dem Produkt anzugeben. Ist das nicht möglich, so sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle benannt sein, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(4) Der Hersteller hat dem Produkt Anleitungen und alle erforderlichen Informationen für die sichere Installation und Verwendung an Bord beizulegen. Auf Beschränkungen in der Verwendung ist hinzuweisen und auf gute Verständlichkeit der Inhalte zu achten. Beizulegen sind darüber hinaus alle anderen aufgrund der internationalen Instrumente vorgeschriebenen Unterlagen.

(5) Hat der Hersteller Grund zu der Annahme, dass ein Produkt, auf dem er das Steuerrad-Kennzeichen angebracht hat, nicht den Anforderungen der geltenden Durchführungsverordnung nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung sowie Prüfnormen entspricht, so hat er unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen. Soweit es zum Schutz der Seeverkehrsicherheit, der Gesundheit oder der Umwelt erforderlich ist, hat der Hersteller das betroffene Produkt vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Sind mit dem Produkt Risiken verbunden, hat er außerdem unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu unterrichten und dabei ausführliche Angaben insbesondere zur Nichtkonformität und den bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen zu machen.

§ 27

Bevollmächtigter für die Europäische Union

(1) Ein Hersteller für Schiffsausrüstung, der keinen Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union hat, hat schriftlich unter Nennung von Namen und Kontaktanschrift einen Bevollmächtigten für die Europäische Union zu benennen.

(2) Der Bevollmächtigte hat

1. die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen sowie alle weiteren erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts für mindestens zehn Jahre nach der Anbringung des Steuerrad-Kennzeichens bereit zu halten, wobei die Bereithaltungsdauer in keinem Fall kürzer sein darf als die erwartete Lebensdauer der betreffenden Schiffsausrüstung;
2. alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts auf begründetes Verlangen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auszuhändigen und

3. mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, zusammenzuarbeiten.

§ 28

Sonstige Wirtschaftsakteure

(1) Wer Schiffsausrüstung einführt, hat seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Kontaktanschrift auf dem Produkt selbst anzugeben. Ist das nicht möglich, so sind die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen anzugeben.

(2) Einführer, Händler und sonstige Wirtschaftsakteure haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf dessen begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind, in deutscher oder nach Zustimmung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie in einer für dieses annehmbaren Sprache auszuhändigen. Sie haben mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit Produkten verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben, zusammenzuarbeiten.

(3) Einführer, Händler und sonstige Wirtschaftsakteure gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller und unterliegen den Pflichten nach § 25, wenn sie Schiffsausrüstung unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke in Verkehr bringen oder ein Schiff unter der Flagge eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union damit ausstatten oder bereits auf dem Markt befindliche Schiffsausrüstung so verändern, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden kann.

(4) Alle Wirtschaftsakteure im Sinne dieser Vorschrift haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie während eines Zeitraums von mindestens zehn Jahren nach Zulassung auf Verlangen alle Wirtschaftsakteure anzugeben, von denen sie ein Produkt bezogen oder an die sie ein Produkt abgegeben haben. Der Zeitraum darf keinesfalls kürzer sein als die erwartete Lebensdauer der betreffenden Schiffsausrüstung.

A b s c h n i t t 7

M a r k t ü b e r w a c h u n g

§ 29

Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie besitzt die Befugnisse nach § 7 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) und kann die Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 und nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes ergreifen.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat insbesondere die geeigneten Marktüberwachungsmaßnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 zu ergreifen, wenn bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung mit der Schiffsausrüstung bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung ein Risiko für die Seeverkehrssicherheit, die Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist oder diese den übrigen Anforderungen an die Bereitstellung auf dem Markt nach § 4 Absatz 1 nicht entspricht.

(4) Die Marktüberwachung bezieht sich auf Schiffsausrüstung und Unterlagen unabhängig davon, ob sie sich an Bord von Schiffen befindet. Bereits an Bord verbrachte Schiffsausrüstung darf im Rahmen der Überprüfung nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

(5) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat stichprobenweise in Verkehr gebrachte Schiffsausrüstung auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4 zu prüfen.

§ 30

Formale Nichtkonformität

(1) Eine formale Nichtkonformität liegt bei Schiffsausrüstung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 vor, wenn

1. der Hersteller das Steuerrad-Kennzeichen unter Verstoß gegen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 angebracht hat;
2. der Hersteller das Steuerrad-Kennzeichen nicht oder unter Verstoß gegen § 12 angebracht hat;
3. der Hersteller die elektronische Kennzeichnung, die ein Steuerrad-Kennzeichen ersetzen oder ergänzen soll, nicht oder unter Verstoß gegen § 12 vorgenommen hat;
4. der Hersteller die EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt hat;
5. der Hersteller oder der Bevollmächtigte Unterlagen nach § 25 Absatz 1 auf Verlangen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht oder nicht vollständig vorlegen kann und
6. die EU-Konformitätserklärung nicht an das mit der entsprechenden Schiffsausrüstung ausgestattete Schiff gesandt wurde.

(2) Im Falle einer formalen Nichtkonformität gilt § 29 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 31

Veröffentlichung und Weiterleitung von Informationen

(1) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Öffentlichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortiger Vollzug angeordnet worden ist. § 19 des Marktüberwachungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Öffentlichkeit über Maßnahmen auf der eigenen Website www.bsh.de und durch eine Weiterleitung der notwendigen Informationen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, an die Berufsgenossenschaft und an die betroffenen Verbände zu unterrichten.

(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der EU mittels des von der Europäischen Kommission zum Zweck der Marktüberwachung bereitgestellten Informations- und Kommunikationssystems nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 in der Fassung vom 11. April 2024 über die Nichtkonformität von Schiffsausrüstung, über die mit dieser verbundenen Risiken und über die dem Wirtschaftsakteur aufgegebenen Maßnahmen zu unterrichten. Ist es der Auffassung, dass die betroffene Schiffsausrüstung nur auf dem deutschen Markt bereitgestellt wird und mit ihr nur Schiffe unter deutscher Flagge ausgestattet sind, entfällt die Pflicht nach Satz 1.

§ 32

EU-Schutzklauselverfahren

Ergibt ein nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021 durchgeführtes EU-Schutzklauselverfahren, dass eine im Zuge der Marktüberwachung getroffene Maßnahme nicht gerechtfertigt war, ist sie aufzuheben.

A b s c h n i t t 8

Ü b e r w a c h u n g d e r N u t z u n g

§ 33

Schiffsbezogene Überwachung

(1) Der Schiffseigentümer hat sicherzustellen, dass die an Bord eines Schiffes unter deutscher Flagge befindliche Schiffsausrüstung für ihren jeweiligen Zweck zum Zeitpunkt der Ausrüstung zugelassen ist, der Zustand dem Sicherheitszeugnis entspricht und die Ausrüstung instandgehalten wird. Wurden die Anforderungen für bereits an Bord gebrachte Schiffsausrüstung nachträglich geändert, so hat der Schiffseigentümer auch deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 wird außer bei der Navigations- und Funkausrüstung von der Berufsgenossenschaft oder einer dafür anerkannten Organisation durch vorgeschriebene oder anlassbezogene Schiffsbesichtigungen, Prüfungen, Zulassungen oder Auflagen nach den Regelungen des Schiffssicherheitsgesetzes und der Schiffssicherheitsverordnung durchgeführt. Die entsprechende Überwachung von Navigations- und Funkausrüstung obliegt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder den von ihm für diesen Zweck anerkannten Betrieben.

§ 34

Einflaggung

(1) Wird ein Schiff, das zuvor keine Flagge eines Mitgliedsstaates der EU geführt hat, nach Deutschland eingeflaggt, so hat der Schiffseigentümer die zu dem Zeitpunkt der Einflaggung an Bord des Schiffes befindliche Schiffsausrüstung aufzulisten. Die Berufsgenossenschaft oder eine dafür anerkannte Organisation hat die Ausrüstung auf Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und eine entsprechende Zulassung sowie darauf zu überprüfen, ob der Zustand den Sicherheitszeugnissen entspricht.

(2) Schiffsausrüstung, die nicht über eine Zulassung verfügt, ist von der Berufsgenossenschaft oder einer dafür anerkannten Einrichtung oder Organisation auf Gleichwertigkeit zu überprüfen. Wird die Gleichwertigkeit festgestellt, so darf die Ausrüstung an Bord verbleiben. Die Ausstellung der betreffenden Zeugnisse und die Bestätigung der dazugehörigen Ausrüstungslisten durch die deutsche Flaggenstaatverwaltung bzw. die vorläufige Ausstellung der betreffenden Zeugnisse und die Bestätigung der dazugehörigen Ausrüstungslisten durch eine anerkannte Organisation gilt als Nachweis der Anerkennung einer Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 2014/90/EU in der Fassung vom 30. April 2021.

(3) Sind weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2 gegeben, so ist die Schiffsausrüstung zu ersetzen.

§ 35

Datenschutzrechtliche Regelungen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist befugt, personenbezogene Daten zu den in § 25 Satz 1 genannten Zwecken zu erheben, zu speichern, zu begutachten und zu verwenden. Die personenbezogenen Daten nach Satz 1 umfassen Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Meldeanschrift der in der Konformitätsbewertungsstelle tätigen Personen sowie die Nachweise über deren Unabhängigkeit nach § 18 Absatz 1 Nummer 7 und über deren Kenntnisse, berufliche Qualifikationen, Befugnisse und Fähigkeiten nach § 17 Absatz 1. Die Konformitätsbewertungsstellen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die personenbezogenen Daten nach Satz 2 zu den in § 25 Satz 1 genannten Zwecken zu übermitteln.

Abschnitt 9

Ordnungswidrigkeiten

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 3 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Absatz 1 eine EU-Konformitätserklärung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

2. entgegen § 21 Absatz 4 eine Konformitätsbescheinigung ausstellt,
3. entgegen § 21 Absatz 5 Satz 2 eine Konformitätsbescheinigung nicht aussetzt, nicht oder nicht richtig einschränkt oder nicht zurückzieht oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 25 Satz 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen.

Artikel 2

Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4 der Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 24 bis Nummer 29 wird jeweils in der dritten Spalte die Angabe „§ 6 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV, § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 29 Absatz 5 SchAusrV“ ersetzt.
2. In Nummer 146 wird in der dritten Spalte die Angabe „§ 3 Absatz 3a Satz 1 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1 SchAusrV“ ersetzt.
3. In Nummer 147 wird in der dritten Spalte die Angabe „§ 4 Absatz 1 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 3 SchAusrV“ ersetzt.
4. In den Nummern 148 bis Nummer 151 wird jeweils in der dritten Spalte die Angabe „§ 6 Absatz 2 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 5 SchAusrV“ ersetzt.
5. In Nummer 152 wird in der dritten Spalte die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2 und 3 SchAusrV“ ersetzt.
6. In Nummer 153 wird in der dritten Spalte die Angabe „§ 3 Absatz 3a Satz 3 SchAusrV“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 SchAusrV“ ersetzt.

Artikel 3

Außerkräftreten

Die Schiffsausrüstungsverordnung vom 1. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1913), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

EU-Rechtsakte:

(1) Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 vom 20 Juni 2019 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist

(2) Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146; L 146 vom 11.6.2018, S.8), die durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 vom 30. April 2021 (ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 45) geändert worden ist

(3) Durchführungsverordnung (EU) 2018/608 der Kommission vom 19. April 2018 zur Festlegung technischer Kriterien für die elektronische Kennzeichnung von Schiffsausrüstungen (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 64)

(4) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1252 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024) geändert wurde

(5) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1975 der Kommission vom 19. Juli 2024 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie der Prüfnormen für Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1667 der Kommission (ABl. L, 2024/1975, 26.7.2024)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Neufassung soll die Grundlage für einen konsolidierten und nutzerfreundlichen Rechtsrahmen für die Anforderungen an zulassungspflichtige Schiffsausrüstung und der zugehörigen Verfahren schaffen. Internationale und europäische Vorgaben regeln den weit überwiegenden Teil des Rechtsrahmens für zulassungspflichtige Schiffsausrüstung. Als wesentliche europäische Rechtsinstrumente sind die Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates sowie die jeweils geltenden Durchführungsrechtsakte zu der Richtlinie maßgeblich. Daneben gibt es noch weitere zulassungspflichtige Schiffsausrüstungsgegenstände, für die noch keine europäisch harmonisierten Vorgaben bestehen.

Die im Jahr 2008 eingeführte Schiffsausrüstungsverordnung diente der Umsetzung der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25) und hat seitdem mehrere Änderungen erfahren. Durch Artikel 2 der Siebzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 2. Juli 2017 (BGBl. I S. 2268) erfolgte im Jahr 2017 eine formale Anpassung an die Richtlinie 2014/90/EU, welche eine Neufassung der europäischen Schiffsausrüstungsregelungen enthält.

Die Neufassung der geltenden Schiffsausrüstungsverordnung ist notwendig, um die europarechtlichen Vorgaben der bereits umgesetzten Richtlinie 2014/90/EU weiterhin zu erhalten und detaillierter auszugestalten, wobei die Vorgaben mittels einer neuen Struktur noch enger an die EU-rechtliche Systematik angepasst werden. Die Neufassung ist auch erforderlich, um den in der bisherigen Schiffsausrüstungsverordnung geregelten harmonisierten Bereich im Einklang mit den sich entwickelnden Regelungen zur Produktsicherheit abzubilden.

Ziel dieses Entwurfs ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Verfahren für zulassungspflichtige Gegenstände der Schiffsausrüstung des harmonisierten Bereichs enthält und zukünftig als Grundlage dafür dienen kann, auch darüber hinaus gehende einheitliche Verfahrensregeln für den nicht-harmonisierten Bereich aufzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt die Anforderungen an die Schiffsausrüstung und das Verfahren zur Feststellung des Erfüllens dieser Anforderungen für den harmonisierten Bereich. Für die zulassungspflichtige Schiffsausrüstung bestehen drei Rechtsrahmen, aus denen sich Zulassungsanforderungen ergeben können: Das Unionsrecht, internationale Instrumente, die noch nicht in den unionsrechtlichen Rechtsrahmen aufgenommen sind und rein nationale Regelungen.

Dieser Verordnungsentwurf enthält Regelungen, die den nationalen Rechtsrahmen detaillierter an die Vorgaben der bereits durch die geltende Schiffsausrüstungsverordnung umgesetzte Richtlinie 2014/90/EU anpassen. Die Maßgaben hierfür richten sich nach einer regelmäßig aktualisierten Durchführungsverordnung zur Richtlinie 2014/90/EU, die in ihrem Anhang eine jeweils abschließende Auflistung von Schiffsausrüstung, für die harmonisierte Anforderungen existieren, einschließlich der jeweils anzuwendenden Leistungs- und Prüfnormen, enthält.

Daneben enthält der Entwurf auch klare Zuweisungen der behördlichen Aufgaben. Die behördlichen Aufgaben im Zusammenhang mit Schiffsausrüstung umfassen Zulassung, Überwachung und Marktüberwachung. Für diese Aufgaben sind in Deutschland zwei Behörden zuständig:

- Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 5 Satz 1 Seeaufgabengesetz für Aufgaben gemäß § 1 Nummer 4 Seeaufgabengesetz für nautische Geräte und Funkanlagen und für Aufgaben nach § 1 Nummer 4a, b und c Seeaufgabengesetz. Im Rahmen dieser Zuständigkeit prüft das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie Schiffsausrüstung, überwacht den Markt und ist für Aufgaben im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2014/90/EU zuständig.
- Die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation für Aufgaben gemäß § 1 Nummer 4 Seeaufgabengesetz, die nicht nautische Geräte und Funkanlagen betreffen, sowie für Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Flaggenstaatsbesichtigungen und Hafenstaatskontrollen.

III. Alternativen

Keine. Ohne eine Neufassung der Verordnung bleibt es bei der bisherigen fragmentierten Struktur. Der durch internationale Regelungen vorgegebene Rechtsrahmen ist darüber hinaus durch Anknüpfung an die bereits erfolgte Umsetzung zu erhalten.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) ist nach § 7a Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Seeaufgabengesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen für Schiffsausrüstung hinsichtlich der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit, zum Schutz sonstiger Rechtsgüter und sonstiger Voraussetzungen des Inverkehrbringens, des Einbaus, der Instandhaltung oder Verwendung, der Marktüberwachung, der Kennzeichnung, der Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten und der Konformitätsbewertung zu regeln. Außerdem ist das BMV gemäß § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 8 Seeaufgabengesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an benannte Stellen und deren Zulassung einschließlich des erforderlichen Verfahrens zu regeln. Die Schiffsausrüstungsverordnung wurde im Jahr 2008 zur Ausfüllung der Aufgabennormen des § 1 Nummer 4b und 4c Seeaufgabengesetz und der Ausführung der Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG geschaffen.

Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen kommt grundsätzlich auch § 8 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz in Betracht: Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz darf das jeweils sachlich zuständige Bundesministerium die entsprechende Verordnung im Einvernehmen mit den aufgeführten Bundesministerien und unter Anhörung des Ausschusses für Produktsicherheit erlassen. U.a. wird auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur [so der Wortlaut der Norm] nach dieser Vorschrift ermächtigt, jeweils für Produkte in seinem Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit anderen in § 8 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz genannten Bundesministerien Rechtsverordnungen zu erlassen. Aufgrund der ausdrücklichen Regelung im Seeaufgabengesetz für die EU-Harmonisierungsvorschrift handelt es sich bei § 7a Absatz 3 und 4 Seeaufgabengesetz aber um eine spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage, die § 8 Absatz 1 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz insoweit verdrängt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Entwurfs stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und den Rechtsinstrumenten der Internationale Seeschiffahrtsorganisation. Die Neufassung knüpft an die bereits durch die Rechtsänderung im Jahr 2008 in der bisherigen Schiffsausrüstungsverordnung enthaltene Umsetzung der Richtlinie 96/98/EU und deren Nachfolgerichtlinie 2014/90/EU an. Diese Vorgaben werden durch die Neufassung detaillierter umgesetzt und neu strukturiert, inhaltliche Abweichungen ergeben sich dadurch jedoch nicht.

VI. Regelungsfolgen

Die Neufassung der Schiffsausrüstungsverordnung bewirkt keine inhaltlichen Änderungen der geltenden Regelungen. Des Weiteren eröffnet die neue Verordnungsstruktur auch die Möglichkeit einer späteren Berücksichtigung zur Schaffung von Regelungen hinsichtlich des nicht-harmonisierten Bereichs.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Regelungsvereinfachungen sind im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Für die Wirtschaft entsteht kein Umstellungsaufwand.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Schiffsausrüstungsverordnung enthält im Wesentlichen eine Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2014/90/EU. Die Richtlinie 2014/90/EU verfolgt u.a. das Ziel einer Erhöhung der Sicherheit auf See (gemäß Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1) durch die Anwendung des internationalen Regelungsrahmens für Schiffsausrüstung, und enthält konkretere Regelungen für die Marktüberwachung. Beide Bereiche haben voraussichtlich Auswirkungen auf zwei globalen Nachhaltigkeitsziele:

- „Mobilität: Mobilität sichern – Umwelt schonen“ (SDG 11.2) und

- „Meere schützen: Meere und Meeresressourcen schützen und nachhaltig nutzen“ (SDG 14.1).

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, da die Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen zur Schiffsausrüstung langfristig eine nachhaltige Wirkung auf die Umweltfreundlichkeit und Sicherheit der Seeschifffahrt gewährleistet. Die Regelungen zur Marktüberwachung verbessern außerdem die Einhaltung der für den Seeverkehr geltenden Vorschriften durch die Wirtschaftsakteure und gewährleisten ebenfalls die Sicherheit des Seeverkehrs.

Die Durchführung der elektronischen Nachhaltigkeitsprüfung (eNap) ist erfolgt

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es fallen keine neuen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an. Durch die detailliertere Festschreibung des bereits geltenden Rechts sind insbesondere weder eine Entstehung von Mehrkosten noch eine Kostenreduzierung zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung, da es sich ausschließlich um eine Konsolidierung der bereits geltenden Rechtslage handelt.

5. Weitere Kosten

Durch den Entwurf entstehen keine weiteren direkten oder indirekten Kosten und keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische, demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der Verordnung ist nicht vorgesehen. Die Verordnung dient der Änderung der geltenden Struktur. Das Vorhaben ist nicht evaluierungspflichtig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schiffsausrüstungsverordnung)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich. Dieser umfasst sowohl die Ausstattung mit Schiffsausrüstung (Nummer 1), als auch deren Bereitstellung auf dem Markt (Nummer 2).

Zu Nummer 1

Der ausstattungsbezogene Anwendungsbereich der Verordnung umfasst nach Nummer 1 solche Schiffsausrüstung, mit der ein Schiff unter deutscher Flagge nach harmonisierten unionsrechtlichen Vorgaben auszustatten ist

Zu Nummer 2

Nummer 2 umfasst Schiffsausrüstung, die auf dem deutschen Markt bereitgestellt wird und einer europarechtlichen Zulassungspflicht unterliegt. Auf der Rechtsgrundlage von Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU erlässt die Europäische Kommission Durchführungsverordnungen, die für jeden Gegenstand der Schiffsausrüstung, für den nach den internationalen Übereinkommen die Zulassung durch die Verwaltung des Flaggenstaats vorgeschrieben ist, die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich Entwurf, Bau und Leistung sowie die Prüfnormen enthält. Mittels einer gleitenden Verweisung werden auch die zukünftigen Durchführungsverordnungen in Bezug genommen.

Der Geltungsbereich der Regelungen der Richtlinie 2014/90/EU findet aufgrund der gemäß Artikel 114 und 115 AEUV angenommenen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auch auf die EWR - EFTA Staaten und im Wesentlichen auch auf Nordirland Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt deklaratorisch klar, dass besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Schiffsausrüstung oder an Verfahren zur Feststellung des Erfüllens der Anforderungen oder Ausrüstungspflichten, von dieser Verordnung unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die in der Schiffssicherheitsverordnung geregelten Vorgaben. Ebenso regelt die Verordnung keine Ausrüstungspflichten eines Schiffes unter deutscher Flagge nach internationalen Instrumenten. Dies ergibt sich bereits daraus, dass auch die Richtlinie 2014/90/EU keine darauf bezogenen Pflichten aufstellt. Die Festlegung von Ausnahmen zu den Ausstattungspflichten ist daher auch nicht Gegenstand dieser Verordnung. Diesbezüglich gelten andere Regelungen, insbesondere die Schiffssicherheitsverordnung einschließlich aller darin enthaltenen Sondervorschriften.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die in Nummer 1 enthaltene Definition entspricht Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 2

Die Definition entspricht § 2 Nummer 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

Zu Nummer 3

Die Definition der Bereitstellung auf dem Markt basiert auf Artikel 2 Nummer 8 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 4

Nummer 3 enthält die Bezeichnung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation im Sinne des § 6 Seeaufgabengesetz.

Zu Nummer 5

Die Definition basiert auf § 2 Nummer 5 des Produktsicherheitsgesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist. Der Anwendungsbereich wird jedoch auf Schiffsausrüstung des jeweils geltenden Durchführungsrechtsaktes nach Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU beschränkt. Der Hintergrund für diese Einschränkung ist, dass der Zweck und die Eigenschaften harmonisierter Schiffsausrüstung im Gegensatz zu anderen Produktsektoren durch die Durchführungsrechtsakte klar gefasst sind.

Zu Nummer 6

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 7

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 8

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 21 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 9

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 13 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 10

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 11

Mit dem Begriff der „Internationalen Instrumente“ wird der Begriff internationale Vorschriften aus § 2 Nummer 8 der bisherigen Schiffsausrüstungsverordnung ersetzt und inhaltlich und terminologisch an Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2014/90/EU angepasst.

Zu Nummer 12

Die Definition in Nummer 11 entspricht Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 13

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 17 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 14

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 15

Diese Nummer enthält die Definition des Marktes. Im Sinne dieser Verordnung bezieht sich der Begriff auf den deutschen Markt, da nur dieser Regulationsgegenstand des deutschen Verordnungsgebers ist.

Zu Nummer 16

Die Definition in dieser Nummer entspricht Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 17

Diese Nummer enthält die Definition des aus dem europäischen Recht stammenden Begriffs der notifizierten Stelle.

Zu Nummer 18

Diese Nummer enthält die Definition des Produkts im Sinne dieser Verordnung. Diese entspricht Artikel 2 Nummer 22 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 19

Diese Nummer enthält die Definition der Prüfnormen für Schiffsausrüstung und entspricht dem bisherigen § 2 Nummer 14 Schiffsausrüstungsverordnung und Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Nummer 20

Die hier genannte Definition entstammt § 2 Nummer 22 Produktsicherheitsgesetz.

Zu Nummer 21

Diese Nummer enthält die Definition des Begriffs „Schiff“ und nimmt Binnenschiffe aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Diese werden auch dann nicht erfasst, wenn sie seewärts die Grenze des deutschen Küstenmeeres im Sinne des § 1 des Flaggenrechts-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 überschreiten. Bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1020 entspricht der Begriff „Schiff“ dem des Endnutzers, um zu sinnvollen Bezügen zum Produktsicherheitsrecht zu gelangen.

Zu Nummer 22

Nummer 21 enthält die Definition für Schiffsausrüstung im Sinne dieser Verordnung und basiert auf der Legaldefinition des § 1 Nummer 4b Seeaufgabengesetz.

Zu Nummer 23

Nummer 22 führt die Definition des Schiffseigentümers neu in die Schiffsausrüstungsverordnung ein. Im Sinne dieser Verordnung ist der Begriff weit auszulegen und umfasst alle Verantwortlichen im weiteren Sinne unabhängig von den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen, z.B. auch Bare-Boat-Charterer oder Leasingnehmer, soweit sie die Verantwortung für das Management des Schiffes tragen

Zu Nummer 24

Diese Nummer enthält die Definition des in Artikel 9 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2014/90/EU normierten Steuerrad-Kennzeichens als Kennzeichnung für eine festgestellte Konformität.

Zu Nummer 25

Die hier genannte Definition entstammt § 2 Nummer 27 Produktsicherheitsgesetz.

Zu Nummer 26

Die Definition entspricht § 2 Nummer 28 Produktsicherheitsgesetz und entstammt Artikel 3 Nummer 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25. Juni 2019, S. 1). Umfasst sind u.a. Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfillment-Dienstleister.

Zu Nummer 27

Nummer 26 enthält die Definition des Begriffs „Zulassung“ im Sinne dieser Verordnung bezogen auf das Konformitätsbewertungsverfahren.

Zu § 3 (Zuständige Behörde)

Die Regelung ist deklaratorischer Art und dient der Rechtsklarheit. Die Zuständigkeiten der Behörden für die jeweiligen Aufgaben leiten sich bereits aus dem Seeaufgabengesetz her.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Zuständigkeiten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie nach dieser Verordnung. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist zuständig für die Zulassung und Überwachung von EU-Konformitätsbewertungsstellen für Schiffsausrüstung nach der Richtlinie 2014/90/EU gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1a in Verbindung mit § 1 Nummer 4b Seeaufgabengesetz, sowie nach § 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für Aufgaben hinsichtlich nautischer Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräten sowie Funkanlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft nach dieser Verordnung. Aufgrund der Auffangregelung aus § 1 Nr. 4 Seeaufgabengesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Seeaufgabengesetz ist die Berufsgenossenschaft für solche Gegenstände der Schiffsrüstung zuständige Behörde, die nicht dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zugewiesen sind.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an Schiffsausrüstung zur Bereitstellung auf dem Markt)

Zu § 4 (Anforderungen an Schiffsausrüstung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Bereitstellen von Schiffsausrüstung auf dem Markt im Regelungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU. Die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 enthaltenen Anforderungen entsprechen den in der Richtlinie enthaltenen Anforderungen. Die Regelung verweist insofern auf den jeweils gültigen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU, sowie die weiteren aus dem Europarecht stammenden Voraussetzungen: Das EU-Konformitätsbewertungsverfahren, das Anbringen eines Steuerradkennzeichens und die begleitenden Informationen des Herstellers. Die dynamische Bezugnahme auf die jährlich erneuerte Durchführungsverordnung ist hier zulässig, da die Norm hinreichend bestimmt ist, technische Regelungen enthält und keinen Umsetzungsspielraum eröffnet.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nimmt Bezug auf die Schutzgüter der Richtlinie 2014/90/EU (Seeverkehrsicherheit, Gesundheit und Umwelt) und legt fest, dass Schiffsausrüstung nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden darf, wenn für diese Schutzgüter bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung keine Risiken entstehen. Dies spiegelt sich auch in den Pflichten der Hersteller gemäß Artikel 12 Absatz 9 der Richtlinie wider.

Zu § 5 (Voraussetzungen für das Ausstellen von Schiffsausrüstung ohne Zulassung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für das Ausstellen, etwa auf Messen oder zu Werbezwecken, von noch nicht-zugelassener zulassungspflichtiger Schiffsausrüstung. Hier ist entscheidend, dass der Aussteller mittels eines deutlichen Hinweises auf die noch nicht vorliegende Zulassung aufmerksam macht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Vorkehrungen, die ein Aussteller bei einer Vorführung von Schiffsausrüstung nach Absatz 1 zu treffen hat. Insbesondere hat er die genannten Rechtsgüter zu schützen.

Zu § 6 (Ausnahmen aufgrund technischer Neuerungen)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise die Ausstattung eines Schiffs mit nicht-zugelassener, aber zulassungspflichtiger Ausrüstung zulassen kann, wenn es sich um technische Neuerungen handelt. Die Voraussetzungen entsprechen den in Artikel 30 der Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Vorgaben.

Zu § 7 (Ausnahmen zu Versuchs- oder Erprobungszwecken)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Berufsgenossenschaft ausnahmsweise die Ausstattung eines Schiffs mit nicht-zugelassener aber zulassungspflichtiger Ausrüstung zulassen kann, wenn diese zu Versuchs- oder Erprobungszwecken zusätzlich an Bord mitgeführt wird. Die Voraussetzungen entsprechen den in Artikel 31 der Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Vorgaben.

Zu § 8 (Ausnahmen für Häfen außerhalb der Europäischen Union)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde ausnahmsweise die Ausstattung eines Schiffs mit nicht-zugelassener Ausrüstung zulassen kann, wenn es sich um außergewöhnliche Umstände handelt, unter denen Schiffsausrüstung in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union ersetzt werden muss und keine zugelassene und mit dem Steuerrad-Kennzeichen versehene Ausrüstung erhältlich ist. Die Voraussetzungen entsprechen den in Artikel 32 der Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Vorgaben.

Zu § 9 (Ausnahmen für nicht verfügbare Ausrüstung)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Behörde ausnahmsweise die Ausstattung eines Schiffs mit nicht-zugelassener Ausrüstung zulassen kann, wenn bestimmte Schiffsausrüstung mit Steuerrad-Kennzeichen auf dem Markt nicht verfügbar ist. Die Voraussetzungen entsprechen den in Artikel 32 der Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Vorgaben.

Zu Abschnitt 3 (Konformitätsbewertungsverfahren nach der Richtlinie 2014/90/EU)

Zu § 10 (EU-Konformitätsbewertungsverfahren)

Die Vorschrift regelt die Maßgaben des EU-Konformitätsbewertungsverfahrens. Die Regelungen enthalten die in Artikel 15 und Anhang II der Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Vorgaben.

Zu Absatz 2

Wie schon nach der geltenden Rechtslage, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständige Behörde für die Notifizierung von deutschen Konformitätsbewertungsstellen. Die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens ist sowohl bei einer deutschen als auch einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat notifizierten Konformitätsbewertungsstelle möglich.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Vorgabe aus Anhang III Punkt 19 der Richtlinie 2014/90/EU. Zu beachten ist, dass die dort genannte Norm inzwischen überarbeitet und durch die Norm EN ISO/IEC 17025:2018-3 ersetzt wurde. In der derzeit geltenden Fassung von Anhang III Nummer 19 der Richtlinie 2014/90/EU wird jedoch die hier genannte Norm verwendet. Diesbezüglich wurde durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1206 der Kommission vom 30. April 2021 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Schiffsausrüstung hinsichtlich der geltenden Norm für die von den Konformitätsbewertungsstellen für Schiffsausrüstung eingesetzten Labors (ABl. C 2019, S: 2903) eine Aktualisierung vorgenommen. Die Norm EN ISO/IEC 17025:2018-3 wurde dagegen noch nicht in die Richtlinie eingefügt. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der geltenden Version der Richtlinie 2014/90/EU wird daher die dort genannte Norm aus dem Jahr 2017 in Bezug genommen. Eine entsprechende Anpassung der Richtlinie ist für die Anpassung des nationalen Rechts abzuwarten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Sprachanforderungen an eine deutsche notifizierte Stelle. Neben Deutsch kann das Verfahren auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Satz 2 regelt, dass der Hersteller zumindest auch Deutsch und Englisch als Verfahrenssprache verlangen kann.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Pflicht einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie notifizierte Stelle, diesem auf Verlangen Aufzeichnungen und Zertifikate in deutscher Übersetzung vorzulegen. Diese Möglichkeit soll Auslegungsschwierigkeiten verhindern und dient der Rechtssicherheit.

Zu § 11 (EU-Konformitätserklärung)

Die Regelung enthält Vorgaben für den Hersteller zur Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung und legt fest, welches Muster für die Ausstellung der Erklärung zu verwenden ist. Sie entspricht den Voraussetzungen des Artikels 16 der Richtlinie 2014/90/EU und setzt diese um. Die Verpflichtung des Herstellers in Absatz 3 der Schiffsausrüstung eine geltende EU-Konformitätserklärung beizufügen ist dabei die Voraussetzung für die Pflicht aus Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2014/90/EU, diese an Bord des Schiffes mitzuführen.

Zu § 12 (Steuerrad-Kennzeichen)

Die Vorschrift regelt die Pflicht des Herstellers hinsichtlich des Versehens mit dem Steuerrad-Kennzeichen gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben. Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann dieses auch auf weiteren Unterlagen angebracht werden, wenn die Art des Produktes eine Anbringung nicht zulässt. Es gelten die in Artikel 30 Absatz 1 und 3 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 festgelegten allgemeinen Grundsätze der CE-Kennzeichnung.

Zu § 13 (Elektronische Kennzeichnung)

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen das Steuerrad-Kennzeichen durch eine elektronische Kennzeichnung ersetzt werden kann. Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2014/90/EU legt fest, dass die Anforderungen an das physische Steuerrad-Kennzeichen dabei für die elektronische Kennzeichnung entsprechend gelten sollen, soweit sie übertragbar sind.

Zu Abschnitt 4 (Konformitätsbewertungsstellen)

Zu Unterabschnitt 1 (Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen nach der Richtlinie 2014/90/EU)

Zu § 14 (Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung)

Die Vorschrift regelt, welchen Anforderungen eine Konformitätsbewertungsstelle für ihre Notifizierung zu erfüllen hat. Die in der Regelung enthaltenen Vorgaben entsprechen den Vorgaben des Anhangs III der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Das Erfordernis einer Gründung nach nationalem Recht ergibt sich aus der Vorgabe der Richtlinie 2014/90/EU, Anhang III Nr. 2. Auch eine Europäische Aktiengesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) v. 8.10. 2001 (ABl. L Nr. 294/1 v.10.11.2001) gegründet ist, gilt als solche Stelle, soweit sie nach deutschem Gesellschaftsrecht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

Zu Nummer 2

Absatz 1 Nummer 2 ermöglicht es, auch eine deutsche Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen als Konformitätsbewertungsstelle anzuerkennen. Da das europäische Recht die Konformitätsbewertung nur als eine private, nichtstaatliche Tätigkeit kennt, wird die anerkannte Stelle in diesem Fall privatrechtlich tätig und handelt nicht staatlich. Es muss stets die Gleichbehandlung mit den privaten Konformitätsbewertungsstellen sichergestellt sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Versicherungspflicht einer Konformitätsbewertungsstelle nach Absatz 1 Nummer 1. Diese Vorgabe entspricht Nummer 15 des Anhangs III zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 3

Zu § 15 (Anforderungen an die organisatorische und personelle Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle)

Die Regelung entspricht den von den Konformitätsbewertungsstellen zu erfüllenden Anforderungen in den Nummern 4, 5, 6, 7, 8 und 13 des Anhangs III zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu § 16 (Anforderungen an die Ausstattung der Konformitätsbewertungsstelle)

Die Vorschrift legt Anforderungen an die Ausstattung der Konformitätsbewertungsstelle, die diese bei Beantragung ihrer Notifizierung zum Nachweis ihrer technischen Kompetenz zu erfüllen hat, fest. Die materiellen Vorgaben entsprechen den Nummern 10a, b und c und 11 des Anhangs III zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu § 17 (Anforderungen an das Fachpersonal der Konformitätsbewertungsstelle)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an das Personal der Konformitätsbewertungsstelle im Hinblick auf berufliche Fachkompetenz und Befähigung. Diese Vorgaben entsprechen den Nummern 12a) – d) und 16 des Anhangs III zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Unterabschnitt 2 (Befugniserteilung und Notifizierung)

Zu § 18 (Antrag auf Erteilung der Befugnis)

Die Vorschrift enthält die Antragsvoraussetzungen, die eine deutsche notifizierte Stelle in ihrem Antrag auf Befugniserteilung beifügen muss. Die Vorgaben entsprechen den in den Nummern 1.1. bis 1.3. des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/90/EU enthaltenen Erfordernissen.

Zu Absatz 1

Satz 1 legt die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie als nationale Behörde für den Antrag auf Befugniserteilung fest.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine Ausnahme für Behörden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Vorliegen einer nationalen Akkreditierungsurkunde auf das nochmalige Vorlegen von Nachweisen verzichten kann. Die Regelung entspricht der Vorgabe aus Nummer 1.3. des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu § 19 (Erteilung der Befugnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Befugnis zur Wahrnehmung von Konformitätsbewertungsaufgaben bei Vorliegen der Anforderungen der §§ 14 bis 17 ohne Ermessensspielraum erteilen muss. Werden die Anforderungen erfüllt, so besteht ein Anspruch auf Befugniserteilung. Gemäß Satz 2 ist die Befugniserteilung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei der Europäischen Kommission zu notifizieren. Diese Regelung entspricht der Vorgabe aus Nummer 2.2. des Anhangs 4 zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht Nummer 2.5. des Anhangs IV zur Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht es dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, statt der Ablehnung eines Antrags auf Befugniserteilung die Befugnis von Anfang an oder nachträglich unter weiteren Bedingungen zu erteilen oder mit Auflagen zu verbinden.

Zu Absatz 5

Absatz 4 enthält eine Informationspflicht des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Europäische Kommission.

Zu § 20 (Änderung einer erteilten Befugnis)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält eine Pflicht des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie, Maßnahmen zur Änderung einer Befugnis zu ergreifen, wenn Kenntnis darüber vorliegt, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die zur Befugniserteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Regelung entspricht Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie 2014/90/EU. Die Maßnahmen müssen notwendig sein und sich danach richten, wie schwerwiegend die Nichterfüllung der Anforderungen oder der Pflichten ist.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe in Absatz 2 entspricht Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Unterabschnitt 3 (Anforderungen hinsichtlich der Durchführung der Konformitätsbewertung)

Zu § 21 (Pflichten der Konformitätsbewertungsstelle)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Vorgaben zu den Pflichten der Konformitätsbewertungsstelle bei Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren. Die Pflichten entsprechen Artikel 23 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie 2014/90/EU. Die erforderlichen Prüfungen der Module D bis G entsprechen den Vorgaben von Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 7

Die Informationspflichten der Konformitätsbewertungsstelle gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als notifizierende Behörde entsprechen den Vorgaben aus Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2014/90/EU. Die in Satz 2 enthaltene Verpflichtung, wesentliche Änderungen der Konformitätsbewertungsverfahren vor Anwendung dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorzulegen, bezieht sich dabei auf das abstrakte Verfahren.

Zu § 22 (Zweigunternehmen und Vergabe von Unteraufträgen)

Die Regelung enthält die Voraussetzungen, unter denen Konformitätsbewertungsstellen Unteraufträge über bestimmte Aufgaben an Unterauftragsnehmer oder Zweigunternehmen übertragen dürfen und entspricht den Voraussetzungen aus Artikel 20 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Abschnitt 5 (Befugnis erteilende und notifizierende Behörde für Konformitätsbewertungsstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/90/EU)

Zu § 23 (Zuständigkeit und Aufgaben)

Die Vorschrift enthält Regelungen zu den Pflichten und Aufgaben des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie als Befugnis erteilende Behörde für Konformitätsbewertungsstellen. Die Anforderungen entsprechen den Vorgaben des Artikels 18 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Verwendungserlaubnis an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Marktüberwachungsbehörde bezüglich Informationen, die es als Befugnis erteilende und überwachende Behörde in Bezug auf Konformitätsbewertungsstellen gewonnen hat. Dies ist sinnvoll, da die Informationen inhaltsgleich sein können und die Kompetenz für beide Aufgaben durch diese Verordnung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen wird. Im Rahmen der Marktüberwachung ist die Verwendung möglicher bei der Überwachung gemäß Absatz 3 erhobener personenbezogener Daten nicht erforderlich. Daher wird deren Verwendung ausgeschlossen.

Zu § 24 (Anforderungen an die Befugnis erteilende und notifizierende Behörde)

Die Regelung übernimmt die Vorgaben aus Anhang V zur Richtlinie 2014/90/EU. Übertragen auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sind die Vorgaben der Richtlinie zur Wahrung von Objektivität, Unparteilichkeit und der Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Neutralität hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit in Bezug auf die Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen dahingehend auszulegen, dass dieses keine den Konformitätsbewertungsstellen vergleichbaren Tätigkeiten ausführt, noch dahingehende Beratungsleistungen anbieten darf.

Zu § 25 (Befugnisse der Befugnis erteilenden und notifizierenden Behörde)

Die Vorschrift regelt die Befugnisse des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie in seiner Funktion als Befugnis erteilende und notifizierende Behörde, die Konformitätsbewertungsstellen zulässt und notifiziert. Die Überwachung bezieht sich auf die Anforderungen gemäß §§ 14 , 15 , 16 und 17.

Zu Abschnitt 6 (Pflichten der Wirtschaftsakteure für Schiffsausrüstung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2)

Zu § 26 (Pflichten des Herstellers)

Die Regelung entspricht Artikel 12 der Richtlinie 2014/90/EU und enthält die Pflichten des Herstellers nach Durchlaufen des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Abschnitt 3.

Zu § 27 (Bevollmächtigter für die Europäische Union)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Vorgaben aus Artikel 13 der Richtlinie 2014/90/EU und trifft Regelungen für die Benennung eines Bevollmächtigten für den Fall, dass ein Hersteller keinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat.

Zu § 28 (Sonstige Wirtschaftsakteure)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den Vorgaben aus Artikel 14 der Richtlinie 2014/90/EU und trifft Regelungen für Einführer von Schiffsausrüstung.

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeit des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ergibt sich aus der Zuständigkeit für die Marktüberwachung.

Zu Abschnitt 7 (Marktüberwachung)

Zu § 29 (Befugnisse und Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde für Schiffsausrüstung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Befugnisse und Maßnahmen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie in seiner Funktion als Marktüberwachungsbehörde. Diese Funktion war bisher in den §§ 6, 7 in Verbindung mit § 8 der bisher geltenden Schiffsausrüstungsverordnung geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält einen deklaratorischen Hinweis auf die Befugnisse des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß § 7 und für die Maßnahmen gemäß § 8 Marktüberwachungsgesetz. Als Marktüberwachungsbehörde hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die dort geregelten Befugnisse, die wiederum Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/1020, die Regelungen zur Marktüberwachung enthält, entstammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält einen weiteren deklaratorischen Hinweis auf die Maßnahmen in Artikel 16 die Verordnung (EU) 2019/1020 und die in Absatz 3 genannten Korrekturmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörde im Fall einer Gefährdung der genannten Schutzgüter.

Zu § 30 (Formale Nichtkonformität)

Die Vorschrift enthält in den Nummern 1 bis 6 die Tatbestände, die zu formaler Nichtkonformität von Schiffsausrüstung führen.

Zu § 31 (Veröffentlichung und Weiterleitung von Informationen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über unanfechtbare und sofort vollziehbarere Maßnahmen nach den Maßgaben von § 19 Marktüberwachungsgesetz. Im Gegensatz zu § 7 Absatz 4 Satz 1 der bisherigen Schiffsausrüstungsverordnung liegt damit die Entscheidung über eine öffentliche Bekanntgabe in Übereinstimmung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 nicht mehr im Ermessen der Marktüberwachungsbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, auf welchem Weg die Information der Öffentlichkeit erfolgt. Bei der Information der betroffenen Verbände ist die Auswahl abhängig vom Anwendungsbereich der Maßnahme.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Pflicht ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 2014/90/EU.

Zu § 32 (EU-Schutzklauselverfahren)

Die Vorschrift enthält eine Regelung zum Umgang mit dem Ergebnis des in Artikel 27 der Richtlinie 2014/90/EU geregelten Schutzklauselverfahrens. Die Pflicht zur Aufhebung der Maßnahme ergibt sich aus Artikel 27 Absatz 5.

Zu Abschnitt 8 (Überwachung der Nutzung)

Zu § 33 (Schiffsbezogene Überwachung)

Die Vorschrift regelt die schiffsbezogene Überwachung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Pflichten des Schiffseigentümers hinsichtlich der an Bord eines Schiffes befindlichen Schiffsausrüstung, welche Gegenstand der Überwachung ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit für die schiffsbezogene Überwachung richtet sich gemäß der Aufgabenverteilung der §§ 5 Absatz 1 Nummer 1, 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 4 Seeaufgabengesetz nach der Art der zu überwachenden Ausrüstungsgegenstände.

Zu § 34 (Einflaggung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Fall der Einflaggung nach Deutschland und enthält die Voraussetzungen aus Artikel 7 der Richtlinie 2014/90/EU. Dieser Absatz regelt den Umgang mit Schiffsausrüstung mit einer Zulassung.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält die Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 4 der Richtlinie 2014/90/EU für Schiffsausrüstung ohne Zulassung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/90/EU um und regelt den Fall, dass die Ausrüstung weder den Anforderungen von Absatz 1 noch von Absatz 2 entspricht.

Zu Abschnitt 9 (Schlussbestimmungen)

Zu § 35 (Datenschutzrechtliche Regelungen)

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Datenschutz. Hinsichtlich der personenbezogenen Daten zur Feststellung der Identität konkretisiert Satz 2 die Befugnisse des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie gemäß Satz 1. Diese umfassen Angaben zu Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Meldeanschrift. Hinsichtlich der Nachweise, die dem Antrag auf Befugniserteilung gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 beizufügen sind, ist zu beachten, dass diese individuell sehr unterschiedlich sein können. Als Nachweise für die Kenntnisse, beruflichen Qualifikationen, Befugnisse und Fähigkeiten der in der Konformitätsbewertungsstelle tätigen Personen kommen zum Beispiel Abschlusszeugnisse aus der universitären Ausbildung, Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen über Fortbildungen und Zertifikate von IHKs in Betracht.

[...]

Zu § 36 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeiten zur Sanktionierung der Verletzung von Verhaltenspflichten aus der Richtlinie 2014/90/EU und überträgt die Zuständigkeit für deren Ahndung auf das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Einführung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen ergibt sich aus der Pflicht zur wirksamen Sanktionierung der Verletzung von Verhaltenspflichten aus der unionsrechtlichen Richtlinie. Die Festlegung von Ordnungswidrigkeitsvorschriften dient der Durchsetzung der in dieser Verordnung geregelten Pflichten und erfolgt mit einer Beschränkung der bußgeldbewehrten Tatbestände auf das erforderliche Maß.

Hier kommt § 15 Absatz 1 Nummer 3 Seeaufgabengesetz zur Anwendung, das Bewehrungen von verordnungsrechtlichen Vorschriften zulässt, die sich auf § 7a Absatz 3 Nummer 2, 3 und 4 SeeAufgG stützen.

Hinsichtlich der Marktüberwachung ergibt sich die Pflicht der EU-Mitgliedstaaten zur Schaffung von Sanktionsvorschriften im Schiffsausrüstungsbereich aus Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305 in Verbindung mit deren Anhang II Nummer 18.

Zu Artikel 2 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)

Artikel 2 enthält eine redaktionelle Aktualisierung hinsichtlich der sich durch die Neufassung ergebenden geänderten Nummerierung der Rechtsvorschriften, die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind.

Zu Artikel 3 (Außerkräftreten)

Die Vorschrift regelt das Außerkräftreten der geltenden Schiffsausrüstungsverordnung.

Zu Artikel 4 (Inkräfttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkräfttreten der Verordnung. Die Regelung entspricht Artikel 82

Absatz 2 Satz 1 GG.